Anfrage an die Verwaltung

Einführung:
Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 zur verfassungswidrigen Festsetzung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche fanden die „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ Eingang in § 28 SGB II. Mit dem am 01.08.2019 in Kraft getretenen sog. „Starke-Familien-Gesetz“ war eine Entbürokratisierung, Vereinfachung und partielle Leistungserweiterung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch den Gesetzgeber intendiert.

Eine aktuelle Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes basierend auf den Daten der Bundesagentur für Arbeit bzgl. der Bürgergeldempfänger (s.: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/expertise_BuT-2023_web.pdf), verdeutlicht, dass sich der beabsichtigte Erfolg der Gesetzesreform, nicht eingestellt hat: Über 80% der Leistungsberechtigten zwischen 6 und 15 Jahren in Deutschland erreichte die Leistung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ in Höhe von pauschal 15,- €/Monat (s.: § 28 Abs. 7 SGB II) nicht.
Dabei zeigt die Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes große lokale Unterschiede, die sich auf Landkreisebene manifestieren: So schwankt die Teilhabequote in den Kreisen des Landes Baden-Württemberg zwischen 2,5% (Landkreis Karlsruhe) und 79,6% (Rems-Murr-Kreis). **Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald schneidet hier mit 11,2% unterdurchschnittlich ab.**
Die Daten der Bundesagentur für Arbeit (s. z.B. hier: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-zr und dort Download der Excel-Datei: but-zr-dwolk-0-xlsx 2. Altersgruppen / Zeile „Breisgau-Hochschwarzwald“) lassen zum einen erkennen, dass die geübte Verwaltungspraxis (konkludente Beantragung von Leistungen und pauschale Erstattung, hier beispielsweise beim Schulbedarf) maßgeblichen Einfluss auf die Zahl der Leistungsbewilligungen und positiven Zugang zu Bildung und Teilhabe nimmt und lassen andererseits darauf rückschließen, dass seit August 2019 allein für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bzgl. der Leistung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ aus der Sphäre der Bürgergeldempfänger Finanzmittel des Bundes in Millionenhöhe die Leistungsberechtigten offenkundig nicht erreicht haben.

Fragen an die Verwaltung:
Neben den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Bürgergeldempfängern haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Empfängern von Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen Anspruch auf „Bildung und Teilhabe“ entsprechend § 28 SGB II. Für die Bearbeitung von Anträgen der letztgenannten Personengruppen ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Sozialhilfe und Flüchtlinge, Abt. Bildung und Teilhabe verantwortlich.

Hierzu meine Fragen:

- Wie hoch war der Gesamtbetrag von Bildung- und Teilhabeleistungen (§ 28 SGB II), die im Kalenderjahr 2022 an Leistungsberechtigte von Wohngeld-, Kinderzuschlag-, Grundsicherungs- und Asylbewerberleistungsempfänger durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gewährt wurden?

- Wie hoch war der gesamte, finanzielle Verwaltungsaufwand (Personalkosten) für die Bearbeitung der entsprechenden Anträge im Kalenderjahr 2022?

- Wie sah seit August 2019 die geübte Verwaltungspraxis im Rahmen der Bearbeitung von entsprechenden Anträgen aus? Wurde bei Asylbewerbern und Grundleistungsempfängern konkludent ein Antrag auf Schulbedarf mitgestellt und bewilligt? Wurden Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag von Verwaltungsseite proaktiv auf die Antragsmöglichkeit für Leistungen nach § 28 SGB II aufmerksam gemacht? Wurde bei Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ mit den Anbietern der Leistung direkt abgerechnet oder erfolgte eine Gutschrift erst nach Antrag und Nachweis der Leistungsberechtigten an eben diese? Wurden die Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ gegenüber den Leistungsberechtigten pauschal mit 15€/Monat bewilligt oder wurde „passgenau“ in Höhe der entstandenen Aufwendungen der Leistungsberechtigten abgerechnet?

- Wie hoch war die absolute Anzahl der Leistungsbewilligungen für a) Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und b) für Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (§ 28 Abs. 7 SGB II) aufgeschlüsselt nach Leistungsberechtigten von 1. Grundsicherungsempfänger, 2. Asylbewerberleistungsempfängern, 3. Kinderzuschlagempfängern und 4. Wohngeldempfängern im Kalenderjahr 2022?

- Wie kann die Teilhabe-Quote aus Sicht der Verwaltung signifikant erhöht werden?

- und — falls dies nicht schon in der Vergangenheit so geschehen ist: Wird die Verwaltung zukünftig von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Leistungen zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ pauschal mit 15€/Monat den Leistungsberechtigten zu gewähren? Ergebnisse von Untersuchungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands belegen, dass die nach dem Wortlaut des Gesetzes ohnehin vorgesehene pauschale Auszahlung der monatlich 15 Euro die Gewähr dafür bieten, die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche tatsächlich zu verbessern. Andere Umsetzungsformen, die vor Ort weiter praktiziert werden, erreichen dieses Ziel nicht, oft sind sie mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden (siehe: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/expertise_BuT-2023_web.pdf). Diese pauschale Auszahlung wird bereits in anderen Landkreisen rechtskonform praktiziert. (siehe: https://www.badische-zeitung.de/warum-der-rems-murr-kreis-besser-als-suedbaden-ist).

- und prüft das Jobcenter gleich bei der Antragstellung auf Bürgergeld den Anspruch auf die Teilhabeleistungen, wie beim Rems-Murr-Kreis. Dieser ist mit einer Teilhabequote von fast 80 Prozent Spitzenreiter im Land ist.

Mit besten Grüßen

Rolf Seifert
Kreisrat Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (LISB)
LISB - Linke Liste Solidarischer Breisgau-Hochschwarzwald
www.rolf-seifert.de
Dorfstr. 60, 79280 Au